



STADT COTTBUS
CHOŠEBUZ

Rahmenbedingungen für Ausschüttungen durch die Sparkasse Spree-Neiße an die Träger



1. Rechtliche Rahmenbedingungen/Zuständigkeiten

- Beschlüsse über die Verwendung des Bilanzgewinns -> Verwaltungsrat der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 BbgSpkG)
- Ausschüttungsmöglichkeiten im Sparkassengesetz geregelt (§ 27 Abs. 3 BbgSpkG):
 - Höhe der Ausschüttung ist abhängig vom Verhältnis der Höhe der bestehenden Sicherheitsrücklage zur gewichteten Risikoaktiva
 - bei SPK Spree-Neiße Voraussetzungen gemäß Abs. 3 Ziff. 4 erreicht
- Empfänger obliegt Verpflichtung, Mittel ausschließlich für öffentliche, i. S. d. Steuerrechts gemeinnützige Zwecke zu verwenden (§ 27 Abs. 5 BbgSpkG)
- Ausschüttung erfolgt an Zweckverband als Träger der Sparkasse
- Verbandsmitglieder (Stadt Cottbus und LK SPN) gemäß § 10 Abs. 2 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung je zur Hälfte an Ausschüttung beteiligt



STADT COTTBUS
CHOŠEBUZ

2. regulatorische Rahmenbedingungen (1)

- Sparkasse steht kein Fremdkapital zur Verfügung
- Mindestkapitalausstattung (8% der Risikoaktiva („Gesamtkapitalquote“)) muss deshalb aus Eigenkapital erbracht werden, welches aus Jahresüberschüssen selbst erwirtschaftet wurde
- nach Basel III bis 2019 steigende Eigenkapitalanforderung:
 - Wegfall der Anrechnung von Nachrangkapital als Eigenkapital
-> zusätzlicher Kapitalbedarf von ca. 22 Mio. €
 - institutsindividuelle Kapitalaufschläge durch Verfügung der BaFin gemäß SREP für 2016/2017 (entspricht bei SPK SPN ca. 58 Mio. €)
- Steigende Eigenkapitalanforderungen durch SPK SPN heute bereits deutlich übererfüllt (Gesamtkapitalquote bereits rund 45%), aber im Fall zukünftiger Verluste würde Eigenkapital wieder sinken
- Risikoaktiva wie Kommunal-, Wohnungsdarlehen, Bundes-, Unternehmensanleihen etc. sind unterschiedlich mit Eigenkapital zu unterlegen (0% -100 %)



STADT COTTBUS
CHOŠEBUZ

2. regulatorische Rahmenbedingungen (2)

- Höhe der Unterlegung kann bei Änderung der äußeren Rahmenbedingungen von Bankenaufsicht geändert werden
 - Bankenkrise ist keineswegs beendet, siehe Deutsche Bank, Commerzbank etc.
 - Vorhalten von Eigenkapitalreserven zweckmäßig und notwendig
- Schreiben der BaFin vom Februar 2015:
 - Aufforderung zur restriktiven Ausschüttungspolitik, d. h. Thesaurierung der Gewinne zur Eigenkapitalbildung soll im Vordergrund stehen
 - Prozesse werden von BaFin beobachtet, ein Eingreifen ist vorbehalten



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

3. Spenden/Sponsoring (1)

- Sparkasse ist verlässlicher Sponsor in vielen Bereichen des kulturellen, sportlichen und sozialen Lebens der Region
- Spenden/Sponsoring pro Jahr rund 600 Einzelmaßnahmen in CB und SPN
-> Gesamtbetrag zwischen 2,0 Mio. € und 2,1 Mio. € pro Jahr



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

3. Spenden/Sponsoring (2)

Vorteile der jetzigen Verfahrensweise

- schnelle, unbürokratische Realisierung von Maßnahmen
 - Zuwendungen ohne Beachtung haushalts- und kommunalrechtlicher Vorgaben / Zwänge möglich
 - keine stets zwingende hälftige Teilung des Spenden-/Sponsoringaufkommens zwischen Stadt und Landkreis
- > Sparkasse vergibt Mittel im Rahmen der vorliegenden Anfragen



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

3. Spenden/Sponsoring (3)

Nachteil einer Ausschüttung:

- Verwendung nur für gemeinnützige Zwecke i. S. d. Steuerrechts
- Mittelverlust durch Steuerpflicht (rd. 10,5 % der Ausschüttung)



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Berechnung des ausschüttungsfähigen Anteils am Bilanzgewinn der Sparkasse

alle Angaben gerundet in Mio. €

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Bilanzgewinn	3,0	3,1	3,1	3,5	3,5	3,6
davon ausschüttungsfähig (50 %)	1,5	1,5	1,5	1,7	1,8	1,8
Minderung um Kapitalertragssteuer (10 %)	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
Minderung um Solizuschlag (5,5 %)	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
Ausschüttung	1,4	1,4	1,4	1,5	1,6	1,6
hälftiger Anteil Stadt Cottbus	0,7	0,7	0,7	0,8	0,8	0,8



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Beispiel Mittelbrandenburgische Sparkasse (MBS)

- Zweckverbandssparkasse mit folgenden Verbandsmitgliedern:
 - kreisfreie Städte Potsdam und Stadt Brandenburg an der Havel
 - Landkreise Oberhavel, Havelland, Potsdam Mittelmark, Teltow-Fläming, Dahme-Spreewald

	MBS	Vergleich: SPK SPN
• Bilanzsumme 2015:	11,5 Mrd. €	3,0 Mrd. €
• Jahresüberschuss 2015	26,8 Mio. €	11,9 Mio. €
• Ausgewiesener Bilanzgewinn	26,8 Mio. €	3,6 Mio. €

(Unterschiedliche Herangehensweise: MBS schüttet tatsächlich bis zu 50 % des Jahresüberschusses aus und führt den verbleibenden Teil der Sicherheitsrücklage zu, während SPK SPN plant, erst nach einem Vorwegabzug von bis zu 75 % für die Sicherheitsrücklage vom dann verbleibenden Teil (= Bilanzgewinn) bis zu max. 50 % an die Verbandsversammlung auszuschütten)

Zur Information: Die Stadt Brandenburg an der Havel hat mit ihren 8,8 Prozent Anteil am Verband seit 2014 durchschnittlich jährlich eine Gewinnausschüttung von 750 T€ erhalten bzw. für die Folgejahre eingeplant.



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Exkurs „Fall Sparkasse Düsseldorf“

Sachverhalt:

- Stadtparkasse Düsseldorf erzielt in 2014 ein Ergebnis von 104 Mio. EURO
- Vorstand führte Ergebnis fast vollständig dem „Sonderposten zur Absicherung gegen allgemeine Bankrisiken“ zu
- (§ 340g HGB; Entscheidung des Vorstands ohne Mitwirkung des Verwaltungsrates)
- verbliebener Jahresüberschuss: 3,3 Millionen Euro
- Protest des Düsseldorfer OB Thomas Geisel
- Sparkassenchef Arndt Hallmann hielt an der Entscheidung fest
- Ministerium gab dem OB Recht:
- Vorgehen der Sparkasse unzulässig, nahezu den gesamten Gewinn einem Sonderposten zuzuführen, ohne dem Verwaltungsrat ein Mitbestimmungsrecht zu geben
- aufgrund des Missverhältnisses 100 Mio. € zu 3 Mio. € Interessen der Stadt als Träger bei Verwendung des Ergebnisses nicht ausreichend berücksichtigt



Rechtliche Beurteilung

- Bildung von Reserven nach § 340 HGB unterliegt ausschließlich der Entscheidung des Vorstands
 - kein Mitwirkungsrecht des Verwaltungsrats oder des Trägers
- zur Verwendung des Jahresüberschuss unterschiedliche Rechtsgrundlagen in Sparkassengesetzen von NRW und Brandenburg:

Brandenburg	NRW
Vorwegzuführung aus dem Jahresüberschuss zur Sicherheitsrücklage zum Bilanzstichtag (§ 27 Abs. 1 BbgSpkG) Beschluss: Vorstand Zustimmung: Verwaltungsrat	keine Regelung
Verwendung des verbleibenden Bilanzgewinns Beschluss: Verwaltungsrat	Verwendung des Jahresüberschusses (= Bilanzgewinn) Vorschlag: Verwaltungsrat Beschluss: Vertretung des Trägers



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Zusammenfassung

- Fall der Sparkasse Düsseldorf nicht auf Cottbus übertragbar
- Träger der Sparkasse ist der Zweckverband, nicht die Stadt Cottbus
- Stadt kann dort Vorschläge zur Beratung einbringen, Entscheidung liegt beim Zweckverband
- hier nur einstimmige Entscheidung möglich, da Stadt und Landkreis je 50 % der Stimmen
- abschließend entscheidet Verwaltungsrat (keine Weisungsbindung; § 14 Abs. 2 BbgSpkG)